



Anmeldung der Auszubildenden zur Abschluss-/Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte für die Jahre 2023 bis 2024

Auszubildende, die an der jeweiligen Prüfung für Medizinische Fachangestellte teilnehmen wollen, sind bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden – unter Vorlage des erforderlichen, **vollständig** ausgefüllten Anmeldeformulars.

Allgemeiner Hinweis:

Bei nicht vollständigem Vorliegen der Anmeldeunterlagen bis zur angegebenen Anmeldefrist ist eine Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen.

Prüfungsart	Prüfungsdatum	Anmeldefrist
Abschlussprüfung Winter 2023/2024	29. November 2023 (schriftlich) 15. Januar bis 6. Februar 2024 (praktisch)	2. bis 9. August 2023
Zwischenprüfung 2024	27. März 2024	29. November bis 6. Dezember 2023
Abschlussprüfung Sommer 2024	25. April 2024 (schriftlich) 24. Juni bis 6. August 2024 (praktisch)	10. bis 17. Januar 2024

Hinweis zur Zwischenprüfung

Auszubildende, die an der Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte am 27. März 2024 teilnehmen wollen, sind zwischen dem 29. November und 6. Dezember 2023 bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden – unter Vorlage des erforderlichen, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars.

Gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bitten wir um Vorlage der **ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes**, spätestens am Tag der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung, sofern nicht bereits geschehen. Dies gilt nur für Auszubildende, die bei Beendigung des 1. Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis zur Abschlussprüfung

Außerdem sind der Anmeldung beizufügen:

1. der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) mit Beurteilungsprotokoll,
2. der Fragebogen über die Tätigkeit der Auszubildenden,
3. ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
4. bei vorzeitiger Abschlussprüfung **zusätzlich**:
 - o die notwendige Notenbescheinigung der Berufsschule.

Es wird gebeten, die Unterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen, da anderenfalls die Teilnahme der Auszubildenden an der Winterabschlussprüfung 2023/2024 nicht garantiert werden kann.

Zur Abschlussprüfung im Winter 2023/2024 sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **nicht später als am 6. April 2024 endet**,
2. Auszubildende, die die Abschlussprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen (i. d. R. ein Termin vor der regulären Abschlussprüfung),
3. **Wiederholer/innen**, die im vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
4. sog. Externe, die gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz die Abschlussprüfung ablegen.